



Gemeinde  
Stanz im Mürztal

8653 Stanz im Mürztal 61  
Tel.: 03865 - 8202  
Fax: 03865 - 8202-6

E-mail: office@stanz.at  
www.stanz.at

§ 3

Mit dem in Kraft treten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinde Stanz vom 20.05.1986 außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

(DI Friedrich Pichler)



ANGESCHLAGEN: 18.12.2015

ABGENOMMEN:



### Umwandlung in einen öffentlichen Interessentenweg.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal beschloss in seiner Sitzung vom 14.12.2015 nachstehende

#### VERORDNUNG

##### § 1

Gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154 in der Fassung der Novelle 1969, LGBl. 195, wird die Straße von der Abzweigung Brandstattstraße bis zu den Anwesen Hölbling vlg. Peinsipp, Stadlhofer vlg. Lärchenbauer und Pernhofer vlg. Breitentaler über die Grundstücke Nr. 370/3, 733/1, 359/1, 361/1, 362, 353/1, 356, .21, 357/3, .100, 357/1, 358/1, 388, 391/1, 335/2, 340, 342, .20, 337, 335/1, 393/1, 394, 334, 333/1, 333/2, 332, 427 428, 433, .28 der KG. Brandstattgraben in einen öffentlichen Interessentenweg umgewandelt.

Die dieser Verordnung zugrunde liegenden Pläne liegen beim Gemeindeamt auf und können während der Amtsstunden eingesehen werden.

##### § 2

Gemäß § 45 Abs. 3 werden zur Sicherstellung der Erhaltung die Liegenschaftseigentümer bzw. sonstigen Verkehrsinteressenten im Einzugsgebiet des gegenständlichen öffentlichen Interessentenweges in die öffentlich rechtliche Weggenossenschaft **Peinsippweg** mit der Wirkung zusammengefasst, dass die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragsleistung auf den jeweiligen Besitzer der beteiligten Liegenschaft übergeht.

- a) die nachstehend angeführten Interessenten werden in diese Weggenossenschaft einbezogen (Interessentenliste).